



Stefan Knobloch\*

## Aktionärbindungsverträge als einfache Gesellschaften\*\*

### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Rechtsprechung und Lehre zur Qualifikation des Aktionärbindungsvertrags
  1. Einleitung
  2. Allgemeine Rechtsprechung zur einfachen Gesellschaft
    - 2.1. Ausgangslage
    - 2.2. Erreichung eines gemeinsamen Zwecks
    - 2.3. Gemeinsame Kräfte oder Mittel
  3. Rechtsprechung zur Qualifikation des Aktionärbindungsvertrags
  4. Lehre zur Qualifikation des Aktionärbindungsvertrags
  5. Zwischenfazit
- III. Relevanz der rechtlichen Qualifikation des Aktionärbindungsvertrags
  1. Einleitung
  2. Zwingendes und dispositives Recht der einfachen Gesellschaft
  3. Zwingende schuldvertragliche Normen
- IV. Qualifikation typisierter Aktionärbindungsverträge
  1. Einleitung
  2. Private-Equity
    - 2.1. Mehrheitserwerb mit (Rück-)Beteiligung des Managements
    - 2.2. Mehrheitserwerb mit Co-Investor und mit/ohne (Rück-)Beteiligung des Managements
    - 2.3. Minderheitsserwerb
  3. Familienunternehmen
  4. Joint Ventures
- V. Zusammenfassung

### I. Einleitung

Der Aktionärbindungsvertrag ist im Gesetz nicht explizit geregelt. Entsprechende Reformvorschläge wurden verworfen, letztmals im Rahmen der Beratung zur Aktienrechtsvorlage von 1983<sup>1</sup>. Dementsprechend fehlt es an einer Legaldefinition des Aktionärbindungsvertrags. Der letzte Reformvorschlag wurde zu Recht verworfen, weil er ohne ersichtlichen Grund festhielt, dass «Verträge unter Aktionären, insbesondere betreffend die Ausübung des Stimmrechts, ... in der Form einer einfachen Gesellschaft... abgeschlossen werden» können<sup>2</sup>. Es ist weder nachvollziehbar noch wurde eine Begründung geliefert, weshalb solche Vereinbarungen entweder ausschliesslich in der Form einer einfachen Gesellschaft abgeschlossen werden können<sup>3</sup> oder unabhängig vom Regelungsinhalt Kraft Gesetz als einfache Gesellschaft zu qualifizieren sind<sup>4</sup>.

Obwohl es für den Aktionärbindungsvertrag keine explizite Regelung gibt, setzt das Gesetz das Bestehen solcher Verträge an verschiedenen Stellen voraus (z. B. in Art. 691 OR). Zudem waren und sind Aktionärbindungsverträge verbreitet und grundsätzlich gültig, was Nationalrat Leuenberger mit den Worten kommentierte: «Derartige Verträge gibt es, und sie werden immer wieder abgeschlossen.»<sup>5</sup> Die rechtliche Qualifikation von

\* Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch, Titularprofessor für Handels- und Zivilverfahrensrecht an der Universität Zürich sowie Rechtsanwalt in Zürich.

\*\* Erweiterte Fassung des am 13. Deutsch-österreichisch-schweizerischen Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht vom 16./17. Mai 2024 gehaltenen Referats «Aktionärbindungsverträge als einfache Gesellschaft». Dieser Aufsatz wird voraussichtlich im Jahr 2024 auch bei Mohr Siebeck, Tübingen, erscheinen: Hans-Ueli Vogt/Holger Fleischer/Susanne Kalss (Hrsg.), [genauer Titel noch festzulegen].

<sup>1</sup> Vgl. PETER FORSTMOSER/MARCEL KÜCHLER, Aktionärbindungsverträge, Zürich/Basel/Genf 2015, N 76 f.

<sup>2</sup> AmtlBull NR 1985, 1763.

<sup>3</sup> In diese Richtung argumentierte auch Bundesrätin Kopp anlässlich der parlamentarischen Beratung: AmtlBull NR 1985, 1765.

<sup>4</sup> Interessant ist auch das Votum von Nationalrat Leuenberger (Anwalt und später Bundesrat), dass die Vereinbarung zwischen Aktionären keine Sache der Organisation der Aktiengesellschaft, sondern eine Regelung zwischen Aktionären sei. Derartige Verträge seien eine Angelegenheit der allgemeinen Regeln des Obligationenrechts und die Sache habe bisher auch funktioniert. Es gebe zwar rechtliche Probleme, aber manchmal müsse man halt zum Anwalt oder im schlimmsten Fall sogar zum Richter gehen. Zudem seien die Auswirkungen des vorgeschlagenen Gesetzesartikels nicht eindeutig und die Professoren, die eine Regelung gefordert haben, und ja Zeit zur Verfügung haben, hätten es bisher nicht zustande gebracht, einen befriedigenden Vorschlag zu machen. Man solle es doch den Anwälten, ihrer Innovationsfreudigkeit und ihrer Fantasie überlassen. Sie würden schon eine Lösung finden (AmtlBull NR 1985, 1764).

<sup>5</sup> AmtlBull NR 1985, 1764.